

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Festlegung der Ziele für die nächsten Jahre.
- (2) Bestimmung von Zeit, Ort und Rahmenbedingungen von Landes-Chorfesten des OSB.
- (3) Beschlussfassungen zur Satzung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Beschlussfassungen zur Geschäftsordnung, soweit dies nicht durch den Vorstand oder durch den Beirat erfolgen kann.
- (5) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes.
- (6) Genehmigung des Kassenberichtes.
- (7) Festsetzen des Haushaltsplanes für die folgenden 2 Jahre.
- (8) Festsetzen des Mitgliedsbeitrages für die folgenden 2 Jahre.
- (9) Entlastung des Vorstandes einschliesslich eventuell inzwischen ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.
- (10) Wahl des Vorstandes.
- (11) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die jedoch nicht dem Vorstand, dem Beirat oder dem Musikausschuss angehören dürfen.
- (12) Beschlussfassung über Anträge.
- (13) Beschlussfassung über die Auflösung des OSB.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung.
- (2) An der Beschlussfassung können sich nur aktive Mitglieder beteiligen (beschließen, wählen und gewählt werden).
- (3) Fördernde Mitglieder können beratend an der Versammlung teilnehmen.
- (4) In Jahren ohne Sängertag ist der Beirat Beschlussgremium.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Jede Beschlussfassung setzt eine ordnungsgemässe Einberufung des entsprechenden Organs voraus.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

- (3) Auf Antrag mindestens eines aktiven Mitglieds, das mindestens 10 % der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer auf sich vereinigt, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Bei jeder Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht ein auf den Sachverhalt bezogenes anderes Mehrheitsverhältnis in dieser Satzung bestimmt ist.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (6) Für Beschlussfassungen / Wahlen zählen nur die gültigen Ja- und die gültigen Nein -Stimmen, Enthaltungen werden nur statistisch mit protokolliert.

§ 17 Niederschrift der Beschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Präsidenten des OSB zu unterschreiben.
- (3) Jedes OSB-Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift (auf Anforderung) einzusehen.
- (4) Widerspruch gegen das Protokoll kann binnen eines Monats mit Begründung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden; ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.